



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION UNTERNEHMEN

Umweltaspekte der Unternehmenspolitik, rohstoffverarbeitende Industrien und spezielle Industriezweige
Textilien, Leder und Spielzeug

Letzte Aktualisierung: 26.04.01

LEITLINIE Nr. 2

ZUR ANWENDUNG DER RICHTLINIE 88/378/EWG ÜBER DIE SICHERHEIT VON SPIELZEUG

Für "schwimmfähige Plastiksitzgelegenheiten" geltende gemeinschaftliche Rechtsvorschriften

Seit 1997 wird über die Klassifizierung von schwimmfähigen Plastiksitzgelegenheiten und die für sie geltenden Rechtsvorschriften debattiert. Wenn sie als Spielzeug gelten, fallen sie unter die Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug. Wenn nicht, fallen sie unter die Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit. Sie sind auf keinen Fall persönliche Schutzausrüstung und fallen damit nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 89/686/EWG.

Schwimmfähige Plastiksitzgelegenheiten dürfen von Kindern nur unter ständiger Aufsicht durch einen Erwachsenen benutzt werden, der sich möglichst in Reichweite des Kindes befinden sollte. Ihre Benutzung ist bei jeder Wassertiefe gefährlich. Entsprechend dem Erwägungspunkt 5 der Richtlinie 88/378/EWG können Erzeugnisse, die nur unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen benutzt werden dürfen, nicht als Spielzeug betrachtet werden.

Nach eingehender Prüfung sind die Kommission und die Expertengruppe der Mitgliedstaaten für die Sicherheit von Spielzeug zu folgender gemeinsamen Auffassung gelangt: **"Schwimmfähige Sitzgelegenheiten sind nicht als Spielzeug, sondern als Lernhilfen zu betrachten. Sie fallen unter die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit.** Daher dürfen sie nicht so gestaltet sein, dass Eltern und Kinder dazu verleitet werden können, diese Lernhilfe mit einem Spielzeug zu verwechseln. Treffen die Marktaufsichtsbehörden schwimmfähige Plastiksitzgelegenheiten an, die das CE-Zeichen tragen oder so gestaltet sind, dass sie wie Spielzeug wirken, so haben sie solche Erzeugnisse aus dem Verkehr zu ziehen."

Zur Information: CEN hat beschlossen, schwimmfähige Plastiksitzgelegenheiten aus dem Geltungsbereich der Norm EN 71-1:1998 "Sicherheit von Spielzeug" herauszunehmen, und arbeitet an einer eigenen europäischen Norm (prEN 13138-3) über Sicherheitsanforderungen an schwimmfähige Sitzgelegenheiten. In Ziffer 4.1 des Normentwurfs wird bestimmt, dass Gestaltung und Erscheinungsbild schwimmfähiger Plastiksitzgelegenheiten nicht den Eindruck erwecken dürfen, es handle sich um Wasserspielzeug. Der Entwurf wurde von CEN/TK 162 ausgearbeitet. Er geht von August 2001 bis Februar 2002 in die "CEN-Umfrage".